

# Einkaufsbedingungen der Haberkorn Gruppe

Für unsere Bestellungen (Aufträge) gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen; soweit darin Bestimmungen fehlen, gilt ausschließlich das Gesetz. Abweichen der Verkaufs- und Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur dann gültig, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Mit der Annahme und Ausführung unserer Bestellungen (Aufträge) anerkennt der Lieferant unsere Einkaufsbedingungen.

## 1. ANGEBOT:

(1) Der Lieferant hat die Mengen und die Beschaffenheit genau auf unsere Anfrage abzustimmen und Abweichungen besonders hervorzuheben. Sind in der Anfrage ungefähre Mengen („circa“) genannt, stimmt der Lieferant Über- und Unterschreitungen durch den Besteller in einem zur Auftragssumme verhältnismäßig geringfügigen Ausmaß zu.

(2) Angebote, Kostenvoranschläge, Pläne, Prüfnachweise für technische Geräte udgl. sind uns stets kostenlos zu erstellen.

## 2. BESTELLUNG:

Verträge kommen ungeachtet von erstellten Angeboten stets mit dem Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen zustande. Bestellungen in anderer Form sowie mündliche, fernmündliche oder telekommunikatorische Ergänzungen bzw. Abänderungen jedweder Art werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Bestelltag ist das Datum unserer Bestellung.

## 3. AUFTRAGSBESTÄTIGUNG:

(1) Unsere Bestellungen sind vom Lieferanten innerhalb der von uns bestimmten Frist, sonst aber unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Langt die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von fünf Tagen ab dem Bestelltag bei uns ein, kommt der Vertrag jedenfalls mit dem Inhalt unserer Bestellung zustande; der Postlauf wird in die Frist nicht eingerechnet. Die Auftragsbestätigung hat die Bestellnummer zu enthalten. Abweichungen von unserer Bestellung sind ausdrücklich hervorzuheben und nur dann gültig, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt werden; die vorbehaltlose Warenannahme gilt nicht als solche Zustimmung. Langt zwar die Auftragsbestätigung nicht fristgerecht ein, liefert der Lieferant jedoch innerhalb der Frist aus, so kommt damit der Vertrag unter Einbeziehung unserer Einkaufsbedingungen zustande.

(2) Werden in unserer Bestellung die Preise bzw. die sonstigen Bedingungen (z. B. Lieferzeit) nicht vorgeschrieben, sind sie vom Lieferanten in der Auftragsbestätigung festzulegen. Unterlässt er dies, kommt kein Vertrag zustande; sind wir mit den von ihm festgelegten Preisen bzw. Konditionen nicht einverstanden, sind wir zum Widerruf unserer Bestellung berechtigt.

(3) Mit Annahme unserer Bestellung garantiert der Lieferant deren fachgerechte Ausführung.

## 4. LIEFERFRIST:

(1) Die Lieferfrist beginnt mit dem Bestelltag zu laufen. Wird keine Lieferfrist vereinbart, ist unverzüglich zu liefern.

(2) Bei drohendem Lieferverzug sind wir hievon unverzüglich und unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer des Verzuges nachweislich schriftlich zu verständigen.

(3) Eine Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin ist nur mit unserer Zustimmung gestattet. Aus einer solchen Lieferung darf uns jedenfalls kein Nachteil erwachsen; insbesondere beginnt die Zahlungsfrist (Pkt. 11.2) nicht vor dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.

## 5. LIEFERUNG, VERSAND, ÜBERNAHME UND VERSICHERUNG:

(1) Die Lieferung und der Versand erfolgen stets nach unserer Anweisung frei von allen Spesen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die von uns genannte Lieferanschrift. Nachnahmesendungen werden von uns nicht angenommen. Der Sendung sind ein Packzettel und ferner für jede Bestellnummer ein gesonderter Lieferschein beizuschließen.

(2) Die gelieferten Waren sind unseren befugten Dienstnehmern an der Lieferanschrift zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt quantitativ bei deren Eintreffen an der Lieferanschrift, qualitativ hingegen erst mit der Verarbeitung bzw. Verwendung.

(3) Der Lieferant hat die Lieferungen auf seine Kosten ordnungsgemäß gegen Schäden aller Art versichern zu lassen.

(4) Der österreichischen Chemikalienverordnung BGBl. 1989/208 unterliegende Erzeugnisse sind nach dieser Vorschrift einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen.

## 6. VERPACKUNG:

Gefahr und Kosten der Verpackung trägt grundsätzlich der Lieferant. Sollten wir die Kosten der Verpackung ausnahmsweise übernehmen, sind uns die Selbstkosten zu berechnen und diese in der Rechnung gesondert auszuweisen; auch in diesem Fall trägt der Lieferant die Gefahr für die Folgen mangelhafter Verpackung. Außerdem sind wir berechtigt, das Verpackungsmaterial zurückzustellen und hierfür Gutschrift zu verlangen. Pfandgelder werden von uns nicht anerkannt.

## 7. VERZUG, RÜCKTRITT UND VERTRAGSSTRAFE:

(1) Bei Verzug mit der Auftragsbestätigung (Pkt. 3.) oder der Lieferung oder bei vertragswidriger Lieferung sind wir – unbeschadet weiterreichender Ansprüche – berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen die Bestellung zu widerrufen bzw. vom Vertrag zurückzutreten oder auf Vertragserfüllung zu bestehen.

(2) Wir sind bei Verzug ferner berechtigt, anstelle der Vertragserfüllung eine Vertragsstrafe von höchstens 5% des Gesamtauftragswertes oder neben der verspäteten Erfüllung eine Vertragsstrafe von 0,5% des Gesamtauftragswertes für jede begonnene Woche bis zum Höchstmaß von 5% zu verlangen. Die Einforderung eines darüber hinausgehenden Schadens sowie der Vertragsstrafe bleibt uns auch dann vorbehalten, wenn wir eine verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

(3) Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn dem Lieferanten kein Verschulden zur Last fällt. Ist der Verzug allerdings auf höhere Gewalt zurückzuführen, ist der Lieferant von seiner Verpflichtung zur Leistung der Vertragsstrafe und des Schadenersatzes befreit, wenn er uns diese Umstände unverzüglich anzeigt.

## 8. GEFAHRENÜBERGANG:

Die Gefahr geht stets erst dann auf uns über, wenn der Lieferant die Lieferung unseren befugten Dienstnehmern übergeben hat (Pkt. 5.2.), diese die Lieferung am Ort der Lieferanschrift untersucht und als ordnungsgemäß übernommen haben und der Lieferant auch alle Nebenverpflichtungen, wie die Beistellung der erforderlichen Prüfnachweise, Beschreibungen, Bedienungsanleitungen udgl. einwandfrei erfüllt hat.

## 9. GEWÄHRLEISTUNG UND GARANTIE:

(1) Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten haben den in Österreich geltenden allgemeinen und besonderen Normen, z. B. zum Schutz der Arbeitnehmer und auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik, aber auch den anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. Auch sind die Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter und über den Sondermüll sowie besondere Lagerungs- und Betriebsvorschriften zu beachten; insoweit ist uns der Lieferant auch zur Sorgfalt und Aufklärung verpflichtet.

(2) Die Gewährleistungspflicht beträgt – unbeschadet längerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen – ein Jahr. Diese beginnt erst ab Inbetriebnahme bzw. Verwendung, jedenfalls aber nach Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung der Ware bzw. Fertigstellung des Werkes zu laufen.

(3) Wir sind stets berechtigt, Mängel auch ohne Festsetzung einer Nachfrist auf Kosten des Lieferanten zu beheben. Der Lieferant hat über unser Verlangen auf seine Gefahr und Kosten mangelhafte Waren gegen mangelfreie auszutauschen.

(4) Der Lieferant garantiert uns ausdrücklich die Mängelfreiheit während der Gewährleistungsfrist. Wird Verbesserung begehrt, beginnt die Gewährleistungsfrist für alle Mängel von neuem zu laufen. Sollte eine Nachfristsetzung erforderlich sein, so gilt eine Nachfrist von 14 Tagen als angemessen.

(5) Der Lieferant verzichtet auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge; Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf die Mängelrüge.

(6) Der Lieferant hat uns im Falle von Patent-, Muster-, Schutz- oder Urheberrechtsstreitigkeiten über die gelieferten Waren schad- und klaglos zu halten.

## 10. SCHADENERSATZ UND PRODUKTHAFTUNG:

(1) Schadenersatz- und Regressansprüche einschließlich Ansprüche nach dem österreichischen Produkthaftungs-

gesetz (BGBl. 99/1988) stehen uns in jedem Fall ungeschmälert zu; Haftungsausschlüsse bzw. die Verpflichtung zur Überbindung von Haftungsausschlüssen an Abnehmer sind nicht vereinbart.

(2) Für den Fall, dass die gelieferte Ware Fehler im Sinne des Produkthaftungsgesetzes aufweist und wir deshalb in Anspruch genommen werden, hält uns der Lieferant zur Gänze schad- und klaglos.

(3) Der Lieferant ist uns zur Beigabe einer vollständigen, aber leicht verständlichen Gebrauchsanleitung, zur Aufbewahrung aller notwendigen Unterlagen, zur genauen Produktbeobachtung und ferner im Bedarfsfall verpflichtet, fehlerhafte Waren auf seine Kosten rückzurufen, unverzüglich die Herstellungsunterlagen auszufolgen und jede erdenkliche Hilfe zu leisten sowie binnen 14 Tagen den Erzeuger bzw. Importeur zu nennen.

## 11. PREIS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN:

(1) Alle Preise sind Festpreise. Die Preise gelten nach Maßgabe des Punktes 5. frei Haus.

(2) Mangels anderer Vereinbarung sind wir zum Abzug eines Skontos von 3% berechtigt; sofern die Ware und die Rechnung in der Zeit vom 1. bis 15. eines Monats bei uns eingeht, bezahlen wir am 5. des Folgemonats, sofern die Rechnung jedoch in der Zeit vom 16. bis zum letzten Tag eines Monats eingeht, am 20. des folgenden Monats. Die Zahlungsfristen sind – vorbehaltlich unserer Rechte nach Punkt 4.3. – vom Tag des Zugangs der unseren Bedingungen (vor allem Pkt. 12.) entsprechenden Rechnung, geht die Gefahr (Pkt. 8.) jedoch erst später auf uns über, vom Tag des Gefahrenüberganges an zu berechnen. Bedingungswidrige Rechnungen setzen die Zahlungsfristen nicht in Gang.

(3) Wir sind berechtigt, mit für den Lieferanten spesenfreien Wechselakzepten zu bezahlen.

## 12. RECHNUNG UND LIEFERSCHEIN:

Rechnungen sind unter Anführung aller Bestell- und Lieferdaten – gesondert je Lieferschein jeweils dreifach – einzusenden; auf allen Rechnungen und Lieferscheinen ist unsere Bestellschein- und Artikelnummer anzugeben.

## 13. VERTRAGSÜBERNAHME, ZESSION UND AUFRÄHMUNG:

(1) Die Bestellung darf ohne unsere schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch teilweise an andere Unternehmer zur Ausführung weitergegeben werden.

(2) Der Lieferant kann seine Forderungen gegen uns nur nach unserer schriftlichen Zustimmung abtreten.

(3) Wir sind berechtigt, jederzeit mit Forderungen, die uns oder der Unternehmensgruppe F. Haberkorn gegen den Besteller zustehen, gegen Forderungen, die dem Besteller gegen uns oder die Haberkorn Gruppe zustehen, aufzurechnen. Zur Haberkorn Gruppe gehören unter anderem: Haberkorn Ulmer GmbH; Haberkorn Services GmbH.

## 14. ZEICHNUNGEN, WERKZEUGE, MODELLE UND UNSERE MARKENNAMEN (Z. B. GIGANT S, HATEC, ETC.):

Die von uns zur Ausführung des Auftrages überlassenen bzw. von uns finanzierten Zeichnungen, Skizzen, Werkzeuge, Behelfe, Muster, Modelle udgl. bleiben bzw. werden unser Eigentum, dürfen Dritten weder zugänglich gemacht noch für deren Zwecke eingesetzt und nicht für Werbezwecke verwendet werden. Sie sind bei Lieferung bzw. Widerruf der Bestellung (Vertragsrücktritt) sofort zurückzustellen.

## 15. LIEFERUNGEN AUS DRITTLÄNDERN (ALLE NICHT ZUR EU GEHÖRENDE LÄNDER):

Der Lieferant hat für die inhaltlich richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen; andernfalls hat er für alle nachteiligen Folgen aufzukommen.

## 16. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND ANZUWENDENDEN RECHT:

Erfüllungsort ist die von uns angegebene Lieferanschrift; ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien oder Bregenz, nach unserer Wahl. Bei Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrag ist österreichisches materielles Recht anzuwenden.

## Stand: September 2006

(Alle früheren allgemeinen oder firmeneigenen Einkaufsbedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.)